

Protokollauszug vom

08.05.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 11664, Neuwiesen III, Flüeli- bis Habsburgstrasse und Wart- bis Wülflingerstrasse; Strasseninstandstellung und Neugestaltung; Gebundenerklärung von 350 000 Franken, Zusatzkredit von 250 000 Franken für die Projektierung und Weiterbearbeitung des Projekts

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.277-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung und Weiterbearbeitung des Projekts Neuwiesen III, Flüeli- bis Habsburgstrasse und Wart- bis Wülflingerstrasse, im Gesamtbetrag von rund 350 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11664, belastet.
2. Die Aufwendungen für die Projektierung und Weiterbearbeitung der neuen Strassenelemente des Projekts Neuwiesen III, Flüeli- bis Habsburgstrasse und Wart- bis Wülflingerstrasse, wird ein Zusatzkredit von 250 000 Franken bewilligt und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11664, belastet.
3. Das Tiefbauamt und Stadtgrün werden beauftragt, die Betriebs- und Unterhaltskosten im Perimeter Neuwiesen III zu optimieren. Diese sind dem Stadtrat mit der Projektzustimmung und dem Auftrag zu den öffentlichen Auflageverfahren vorzulegen.
4. Dieser Beschluss wird veröffentlicht, wenn der Stadtrat über das Vorprojekt entschieden hat und das Tiefbauamt das Vorprojekt für das Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 Strassengesetz auflegt. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Planung und Koordination, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Controlling und Finanzen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Projektperimeter Neuwiesen III erstreckt sich von der Flüeli- bis zur Habsburgstrasse und von der Wart- bis zur Wülflingerstrasse, wobei die kantonale Wülflingerstrasse nicht Bestandteil des Perimeters ist. Sämtliche elf Strassen im Quartier sind Kommunalstrassen und Bestandteil der Tempo-30-Zone Oberfeld-Neuwiesen.

Die Wartstrasse im Abschnitt Rennweg bis Flüelistrasse ist Teil der städtischen Veloroute nach Wülflingen. Die erforderliche Verkehrsanordnung wurde am 30. August 2023 (SR.23.635-1) erlassen. Im Winter 2024 wurden für die Einrichtung der Veloroute die erforderlichen Anpassungen der Markierungen und Signalisationen vorgenommen.

Zustand Werkleitungen und Strassen

Für den gesamten Perimeter besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf der Werkleitungen. Insgesamt sind rund zwei Kilometer Mischabwasserkanäle, die ein Alter von 80 bis 100 Jahre aufweisen, zeitnah zu ersetzen. Zudem sind auch dringliche Erneuerungen der Wasserleitungen und der Elektroversorgung erforderlich. Der allgemeine Strassenzustand im Projektperimeter Neuwiesen III ist schlecht. Eine Gesamterneuerung des Strassenoberbaus ist in den nächsten Jahren zwingend erforderlich.

Behördenverbindliche Rahmenbedingungen

Gemäss dem kommunalen Richtplan, welcher sich aktuell im Bewilligungsprozess befindet, tragen Wege, Strassen und Plätze zur Lebensqualität und Attraktivität der Stadt Winterthur bei und leisten mittels durchgängiger Verschattung einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas. Im Sinne des «Schwammstadt»-Prinzips wird ein Regenwassermanagement etabliert für Rückhalt, Versickerung und Nutzung von Regenwasser. Zudem ist der Versiegelungsgrad von öffentlichen Stadträumen minimal zu halten resp. zu reduzieren (vgl. Kommunaler Richtplan Winterthur, September 2023, S. 92f). Weil die Querschnitte der elf Strassen im Projektperimeter bis maximal 17 m breit sind, der Versiegelungsgrad der Strassenparzellen 99 % beträgt und nur wenige Bäume für die Verschattung der Asphaltflächen sorgen, ist das Potenzial im Neuwiesen III für die Aufwertung des Strassenraums nach den Vorgaben des Richtplans sehr gross.

2. Projekt/Vorhaben

Strassenraumgestaltung

Im Sinne eines Pilotprojektes werden die elf Strassen im Projektperimeter nach den Vorgaben des kommunalen Richtplans umgestaltet. Dabei kann die Verkehrsfläche erheblich reduziert und

in Grünflächen umgewandelt werden. Der Versiegelungsgrad der Strassenparzellen kann von heute 99 % auf rund 60 % reduziert werden. Das Oberflächenwasser soll in diesen Grünflächen versickert werden. Auch die knapp 200 öffentlichen Parkfelder sollen mit einer versickerungsfähigen Oberfläche versehen werden. Für die Verschattung der Strassen werden im Quartier zusätzlich 400 Strassenbäume gepflanzt.

Verkehrskonzept

Das Verkehrskonzept Neuwiesen III sieht vor, dass in der Flüelistrasse der Verkehr gesammelt wird und diese dient der Erschliessung der Quartiere Neuwiesen und Oberfeld. Die Höchstgeschwindigkeit soll bei 30 km/h belassen werden. In der Wartstrasse wird die Veloroute Wülflingen baulich umgesetzt. Im übrigen Quartier soll eine Begegnungszone mit Mischverkehrsflächen eingerichtet werden. Die Querstrassen zur Wülflingerstrasse sollen den Verkehr bündeln und auf die übergeordnete Wülflingerstrasse führen. Aufgrund der steigenden Verkehrsmenge nimmt der Querschnitt in Richtung Wülflingerstrasse zu.

Werke und Entsorgung

Die sanierungsbedürftigen Werkleitungen der Kanalisation, der Wasser- und Elektroversorgung sind zu erneuern. Gemäss dem kommunalen Energieplan ist im Projektperimeter ein thermisches Netz vorgesehen. Dieses soll im Rahmen des Projekts Neuwiesen III realisiert werden. Im Projektperimeter sind zentrale Sammelpunkte für den Hauskehricht in Form von Unterflurcontainern vorgesehen.

Bau und Betrieb

Mit der teilweisen Entsiegelung und gleichzeitigen Begrünung der Strassenoberfläche erhöht sich durch die Pflege der Grünflächen und Bäume der jährliche Betriebsaufwand für die Strassenoberflächen im Neuwiesen III mit grosser Wahrscheinlichkeit. Dabei dürfte sich voraussichtlich der Aufwand beim Tiefbauamt reduzieren und bei Stadtgrün erhöhen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Vergleich der Baukosten und der jährlichen Betriebskosten für den Projektperimeter. Die Betriebskosten wurden aufgrund der heutigen Erfahrungswerte auf Basis von Flächen und Anzahl Bäume grob geschätzt. Kostenoptimierung durch geänderte Unterhaltungsmethoden, Qualitätsansprüche oder Mengeneffekte sind dabei noch nicht erfolgt. Diese werden verglichen mit den Kosten einer Instandstellung ohne Veränderung der Strassenoberfläche.

	Baukosten (± 30 %)	Jährliche Betriebskosten
Strassenraumgestaltung	14 100 000	ca. 430 000
Instandstellung	12 300 000	ca. 150 000

Mit diesem Beschluss wird das Tiefbauamt (Federführung liegt bei der Abteilung Betrieb und Unterhalt) und Stadtgrün beauftragt, die künftigen Betriebs- und Unterhaltskosten zu optimieren und dem Stadtrat zusammen mit dem Vorprojekt Bericht zu erstatten.

Das Projekt Neuwiesen III wurde für das Agglomerationsprogramm 5 angemeldet. Sofern der Bund das Projekt mitfinanziert könnte mit Beiträgen im Umfang von bis zu 5,0 – 5,5 Mio. Franken gerechnet werden. Damit würden für die Stadt mit der Strassenraumgestaltung tiefere Nettoinvestitionskosten als bei einer reinen Instandstellung entstehen.

3. Projektstand

Für das Neuwiesen III wurde eine Vorstudie ausgearbeitet. Die Vorstudie Strassenraumgestaltung wurde auf die Machbarkeit bezüglich der Werkleitungen und deren Konfliktpotenzial mit der Strassenraumgestaltung und den Baumstandorten überprüft. Die Konfliktprüfung wurde mit allen betroffenen Werkleitungseigentümerschaften besprochen und Lösungen, auch aufgrund des Erneuerungsbedarfs der Werkleitungen, erarbeitet. Daraus ergaben sich Anpassungen der Strassenraumgestaltung, welche in die Endfassung der Vorstudie eingeflossen sind.

Die Vorstudie wurde am 10. April 2024 von der Kommission Verkehrsräume zur Kenntnis genommen. Dabei wurden das Tiefbauamt und Stadtgrün beauftragt, parallel zur Phase Vorprojekt zu prüfen, wie die zukünftigen Betriebs- und Unterhaltskosten von begrüntem und entsiegeltem Strassen optimiert werden können. Die Erkenntnisse sollen in das Vorprojekt einfließen.

Als nächster Schritt soll das Vorprojekt erarbeitet werden, welches voraussichtlich im Sommer 2024 abgeschlossen und dem Stadtrat unterbreitet werden kann. Danach soll das Projekt der Fachgruppe Stadtgestaltung, dem Quartiersverein und anlässlich einer öffentlichen Infoveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt werden. Anschliessend wird das Mitwirkungsverfahren nach § 13 Strassengesetz durchgeführt.

4. Kosten

4.1 Kostenstand und -zusammenstellung

Für die Erarbeitung der Vorstudie Neuwiesen III wurde am 26. Mai 2021 ein Verpflichtungskredit im Betrag von 100 000 Franken genehmigt (SR.21.403-1). Für die Weiterbearbeitung der Projektierung ist ein Zusatzkredit bis Abschluss Vorprojekt erforderlich. Für die Phasen Bauprojekt und Bewilligung wird zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Zusatzkredit dem Stadtrat unterbreitet.

Die Kostenzusammenstellung beruht auf den Kosten der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der noch zu erwarteten Planungs- und Projektierungskosten.

Die Zuweisung zu den neuen bzw. gebundenen Kosten erfolgt soweit möglich auf Basis der konkreten Positionen der Kostenzusammenstellung. Gewisse Arbeiten betreffen sowohl die neuen wie auch die gebundenen Kosten. Eine exakte Abgrenzung der Kosten ist in dieser Projektphase nicht möglich, weshalb diese gemeinsamen Kosten in einem jeweils bestimmten prozentualen Verhältnis je nach Arbeitskategorie aufgeteilt werden. Eine detaillierte Abgrenzung erfolgt mit dem Kostenvoranschlag in der Phase Bauprojekt.

Bezeichnung	Betrag	neu	gebunden
2 Diverses	120 000.00	60 000.00	60 000.00
3 Dienstleistungen (Vorstudie und Vorprojekt)	430 000.00	215 000.00	215 000.00
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	40 000.00	20 000.00	20 000.00
8 Reserven und Rundungen	55 000.00	27 500.00	27 500.00
Total Kostenvoranschlag	645 000.00	322 500.00	322 500.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	55 000.00	27 500.00	27 500.00
Bruttoinvestition	700 000.00	350 000.00	350 000.00
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Beschluss vom 26.05.2021	100 000.00	100 000.00	0.00
Beantragter Zusatzkredit		250 000.00	
Beantragte Gebundenerklärung			350 000.00

4.2 Einnahmen

Die Wartstrasse ist als überkommunaler Radweg klassiert. Die Fahrbahn wird demnach durch den Kanton Zürich (Strassenfonds) finanziert. Alle übrigen Strassen sind als kommunale Quartierstrassen klassiert. Die Strassen werden demnach durch die Stadt Winterthur finanziert.

4.3 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist im Budget 2024 wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	11664
Projektbezeichnung	Neuwiesen III

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Projektierung (bewilligt am 26.05.2021)	S	100 000.00
501011	Projektierung	§	300 000.00
501011	Projektierung	S	100 000.00
501012	Ausführung	#	5 600 000.00
501012	Ausführung	§	2 400 000.00
671005	Beiträge Bau von überkommunalen Strassen		- 1 255 000.00
Gesamtkredit			7 245 000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
bisher	280 000.00	0.00	0.00	280 000.00
Vorschau	100 000.00	0.00	- 30 000.00	70 000.00
2025	200 000.00	0.00	- 20 000.00	180 000.00
2026	200 000.00	0.00	- 20 000.00	180 000.00
2027	100 000.00	0.00	- 10 000.00	90 000.00
2028	0.00	3 050 000.00	- 30 000.00	3 020 000.00
2029	0.00	3 050 000.00	- 300 000.00	2 750 000.00
2030	0.00	3 050 000.00	- 300 000.00	2 750 000.00
2031	0.00	3 050 000.00	- 395 000.00	2 655 000.00
Reserven	120 000.00	1 800 000.00	- 150 000.00	1 770 000.00
Total	1 000 000.00	14 000 000.00	- 1 255 000.00	13 745 000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2025 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Projektierung (bewilligt am 26.05.2021)	S	100 000.00
501011	Projektierung neue Ausgaben	S	250 000.00
501011	Projektierung gebundene Ausgaben	§	350 000.00
501011	Projektierung (Weiterbearbeitung Bauprojekt)	#	750 000.00
501012	Ausführung	#	14 000 000.00
671010	Beiträge Bau von überkommunalen Rad-/Fusswege		- 1 255 000.00
Gesamtkredit			14 195 000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
bisher	275 000.00	0.00	0.00	275 000.00
Vorschau	150 000.00	0.00	0.00	150 000.00
2025	100 000.00	0.00	- 50 000.00	50 000.00
2026	200 000.00	0.00	- 20 000.00	180 000.00
2027	200 000.00	0.00	- 20 000.00	180 000.00
2028	200 000.00	0.00	- 20 000.00	180 000.00
2029	80 000.00	3 050 000.00	- 250 000.00	2 880 000.00
2030	0.00	3 050 000.00	- 245 000.00	2 805 000.00
2031	0.00	3 050 000.00	- 245 000.00	2 805 000.00
2032	0.00	3 050 000.00	- 245 000.00	2 805 000.00
Reserven	245 000.00	1 800 000.00	- 160 000.00	1 885 000.00

Total	1 450 000.00	14 000 000.00	- 1 255 000.00	14 195 000.00
-------	--------------	---------------	----------------	---------------

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

5. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Kenntnisnahme Vorprojekt durch Stadtrat	Herbst 2024
Mitwirkungsverfahren nach § 13 StrG	Frühling 2025
Öffentliche Planaufgabe nach § 16/17 StrG	Frühling 2027
Projektfestsetzung durch den Stadtrat	Winter 2027/28
Projektgenehmigung durch Kanton	Sommer 2028
Frühestmöglicher Baustart	ab Frühling 2029

6. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

6.1 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

6.2 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Strassen im Quartier Neuwiesen III sind örtlich gesehen nicht verschiebbar.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der erforderlichen Sanierung des Strassenoberbaus und der Werkleitungen handelt es sich um die Instandstellung der bestehenden Infrastruktur. Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG).

Zeitliche Gebundenheit:

Die Strassenoberfläche sowie die Werkleitungen im Projektperimeter sind sanierungsbedürftig. Damit die Gebrauchsfähigkeit und die Substanz der Strasse und der Werkleitungen gewährleistet werden können, ist eine zeitnahe Sanierung erforderlich.

6.3 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben von 350 000 Franken der Gesamtkosten von 600 000 Franken sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11664, zu belasten.

6.4 Einmalige Ausgaben

Im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über 300 000 Franken bis eine Million Franken sind gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom Stadtrat zu bewilligen.

7. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Über das vorliegende Geschäft wird im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens nach § 13 Strassengesetz informiert. Es kann im Rahmen der Veröffentlichung des Beschlusses zu Medienanfragen kommen, die durch das Tiefbauamt beantwortet werden.

8. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung werden veröffentlicht, wenn der Stadtrat über das Vorprojekt entschieden hat und das Tiefbauamt das Mitwirkungsverfahren nach § 13 Strassengesetz durchführt. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilagen:

1. Situation Strassenraumgestaltung 1:500
2. Technischer Bericht Strassenraumgestaltung
3. Situation Werkkoordination 1:250
4. Querprofile Werkkoordination 1:50